

**Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe: Dibutylphthalat; 3,4-Dichloranilin; Diisodecylphthalat; 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C9-11-verzweigte Alkylester, C10-reich; Diisononylphthalat; 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C8-10-verzweigte Alkylester, C9-reich; Ethylendiamintetraacetat; Methylacetat; Chloressigsäure; *n*-Pentan und Tetranatriumethylendiamintetraacetat**

(2006/C 90/04)

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe <sup>(1)</sup> müssen in Bezug auf Altstoffe Daten übermittelt, Prioritäten festgelegt, Risiken bewertet und erforderlichenfalls Strategien zur Begrenzung dieser Risiken ausgearbeitet werden.

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates wurden folgende Stoffe als prioritäre Stoffe für eine Bewertung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1179/94 <sup>(2)</sup>, 2268/95 <sup>(3)</sup> und 143/97 <sup>(4)</sup> der Kommission über die erste, zweite bzw. dritte Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates festgelegt:

- Dibutylphthalat;
- 3,4-Dichloranilin;
- Ethylendiamintetraacetat;
- Methylacetat;
- Tetranatriumethylendiamintetraacetat;
- Diisodecylphthalat;
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C9-11-verzweigte Alkylester, C10-reich;
- Diisononylphthalat;
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C8-10-verzweigte Alkylester, C9-reich;
- *n*-Pentan und
- Chloressigsäure.

Die aufgrund dieser Verordnungen als Berichtersteller bestimmten Mitgliedstaaten haben für diese Stoffe sämtliche Arbeiten zur Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission vom 28. Juni 1994 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der von Altstoffen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt <sup>(5)</sup> abgeschlossen und eine Strategie zur Begrenzung der Risiken im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vorgeschlagen.

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE) wurde konsultiert und hat Stellungnahmen zu den Risikobewertungen der Berichtersteller abgegeben. Diese Stellungnahmen können auf der Website des Ausschusses abgerufen werden.

In Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 ist festgelegt, dass die Ergebnisse der Risikobewertung sowie die empfohlenen Strategien für die Risikobegrenzung auf Gemeinschaftsebene gebilligt und von der Kommission veröffentlicht werden. Durch diese Mitteilung und die zugehörige Empfehlung der Kommission <sup>(6)</sup> werden die Ergebnisse der Risikobewertungen <sup>(7)</sup> und die Strategien zur Begrenzung der Risiken für die oben genannten Stoffe bekannt gegeben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 131 vom 26.5.1994, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 231 vom 28.9.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 25 vom 28.1.1997, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1994, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. L 104, 13.4.2006

<sup>(7)</sup> Der umfassende Risikobewertungsbericht sowie eine kurze Zusammenfassung können unter folgender Internetadresse des Europäischen Chemikalienbüros abgerufen werden: <http://ecb.jrc.it/existing-substances/>.

Die in dieser Mitteilung enthaltenen Ergebnisse der Risikobewertungen und Strategien zur Risikobegrenzung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 eingesetzten Ausschusses.

## TEIL 1

CAS-Nr. 84-74-2

EINECS-Nr. 201-557-4

Strukturformel:	$C_6H_4 - (COOC_4H_9)_2$
EINECS-Bezeichnung:	<b>Dibutylphthalat</b>
IUPAC-Bezeichnung:	Dibutylphthalat
Berichterstatter:	Niederlande
Einstufung <sup>(8)</sup> :	Repr. Cat. 2: R61 Repr. Cat. 3: R62 N: R50

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er im umfassenden Risikobewertungsbericht beschrieben wird, den der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat <sup>(9)</sup>. Die Schlussfolgerungen für die Atmosphäre sind das Ergebnis weiterführender Prüfungen und wurden in der Aktualisierung des Risikobewertungsberichts zusammengefasst.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Weichmacher in Polymeren und Harzen verwendet wird. Hinzu kommt die Verwendung in Druckfarben, Klebstoffen, Dichtungs- und Vergussmitteln, Nitrozelluloselacken, Beschichtungen, Glasfasern und kosmetischen Produkten. Es war nicht möglich, Informationen über die Verwendung der Gesamtmenge dieses Stoffs, die in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt oder in sie eingeführt wird, zu erhalten, sodass einige Verwendungszwecke in dieser Risikobewertung möglicherweise nicht erfasst sind.

**RISIKOBEWERTUNG****A. Menschliche Gesundheit**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER:

Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich allgemeiner systemischer Toxizität infolge einer wiederholten Exposition der Haut durch Tätigkeiten, bei denen Aerosole entstehen.
- Bedenken hinsichtlich lokaler Auswirkungen auf die Atemwege infolge wiederholter inhalativer Exposition bei allen arbeitsbedingten Expositionsszenarios.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

<sup>(8)</sup> Richtlinie 2001/59/EG der Kommission vom 6. August 2001 zur 28. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt, ABl. L 225 vom 21.8.2001, S. 1.

<sup>(9)</sup> Der umfassende Risikobewertungsbericht, seine Aktualisierung sowie eine kurze Zusammenfassung können unter folgender Internetadresse des Europäischen Chemikalienbüros abgerufen werden: <http://ecb.jrc.it/existing-substances/>.

die VERBRAUCHER und die ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet <sup>(10)</sup>.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften):

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

## B. Umwelt

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM und das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind für die genannten Umweltbereiche keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE:

Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Bei der Verarbeitung in Polymeren und Glasfasern, der Zugabe zu Klebstoffen und der Verwendung in Druckfarben kann durch Exposition über die Atmosphäre in direkter Umgebung dieser Anlagen ein Risiko für Pflanzen entstehen.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind für den genannten Umweltbereich keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

## RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

ARBEITNEHMER:

Die auf Gemeinschaftsebene bestehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer gelten allgemein als ausreichend, um das von diesem Stoff ausgehende Risiko im erforderlichen Maß zu begrenzen, und sind daher anzuwenden.

<sup>(10)</sup> Entscheidung 1999/815/EG der Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates (Abl. L 315 vom 9.12.1999) sowie Entscheidungen zur Verlängerung ihrer Gültigkeit.

Innerhalb dieses Rahmens wird empfohlen,

- für Dibutylphthalat auf Gemeinschaftsebene Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gemäß der Richtlinie 98/24/EG <sup>(1)</sup> festzulegen.

VERBRAUCHER:

- Es wird empfohlen, auf Gemeinschaftsebene aufgrund der Einstufung von Dibutylphthalat als fortpflanzungsgefährdenden Stoff der Kategorie 2 Beschränkungen in der Richtlinie 76/769/EWG <sup>(2)</sup> des Rates (Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung) für die Verwendung von Dibutylphthalat in Spielzeug- und Babyartikeln in Betracht zu ziehen und den Einsatz dieses Stoffes als Ersatz für andere Weichmacher für diesen Verwendungszweck zu unterbinden. Was andere Verwendungszwecke betrifft, werden die bestehenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher, insbesondere die für CMR-Stoffe geltenden Bestimmungen der Richtlinie 76/769/EWG (Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung), im Hinblick auf die beschriebenen Risiken als ausreichend betrachtet.

UMWELT:

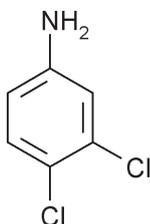
- Es wird empfohlen, zur Erleichterung der Genehmigungs- und Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 96/61/EG des Rates (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Dibutylphthalat bei den laufenden Arbeiten zur Erstellung einer Anleitung für die „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) zu berücksichtigen.

## TEIL 2

CAS-Nr. 95-76-1

EINECS-Nr. 202-448-4

Strukturformel:



EINECS-Bezeichnung:	<b>3,4-Dichloranilin</b>
IUPAC-Bezeichnung:	1-Amino-3,4-dichlorbenzol
Berichterstatter:	Deutschland
Einstufung <sup>(13)</sup> :	T: R23/24/25 Xi: R41, R43 N: R50-53

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er im umfassenden Risikobewertungsbericht beschrieben wird, den der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat <sup>(14)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2004/73/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur neunundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt, ABl. L 152 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(4)</sup> Der umfassende Risikobewertungsbericht sowie eine kurze Zusammenfassung können unter folgender Internetadresse des Europäischen Chemikalienbüros abgerufen werden: <http://ecb.jrc.it/existing-substances/>.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Zwischenprodukt bei der Herstellung von Herbiziden auf der Grundlage von Phenylharnstoff bzw. -carbamat verwendet wird. Sonstige Verwendungszwecke umfassen die Herstellung von Dispersionsazofarbstoffen für Polyesterfasern sowie die Herstellung von Trichlorcarbanilid, das als Bakterizid in Haushaltprodukten verwendet wird. Es war nicht möglich, Informationen über die Verwendung der Gesamtmenge dieses Stoffs, die in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt oder in sie eingeführt wird, zu erhalten, sodass einige Verwendungszwecke in dieser Risikobewertung möglicherweise nicht erfasst sind.

Bei der Risikobewertung wurden andere Expositionsquellen für Mensch und Umwelt festgestellt, insbesondere durch die Metaboliten aus Folgeprodukten wie den Pflanzenschutzmitteln Diuron, Linuron und Propa-nil oder dem Bakterizid Trichlorcarbanilid (TCC). Die Risiken aufgrund einer solchen Exposition wurden bei der Risikobewertung berücksichtigt. Beim Einsatz von Diuron als Antifouling und als Algizid im Baugewerbe ist von einer Freisetzung von 3,4-Dichloranilin in die Umwelt auszugehen. Diese Emissionen konnten nicht in die Risikobeschreibung einbezogen werden, eine Bewertung kann jedoch zu gegebener Zeit aufgrund der Biozidrichtlinie (98/8/EG)<sup>(15)</sup> erfolgen.

## RISIKOBEWERTUNG

### A. Menschliche Gesundheit

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER:

Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich Hautsensibilisierung infolge der Exposition der Haut durch Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten bei der Herstellung und Weiterverarbeitung von 3,4-Dichloranilin.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

VERBRAUCHER, die ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG und die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften)

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

### B. Umwelt

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

<sup>(15)</sup> ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

Aus der Risikobewertung ergeben sich folgende Schlussfolgerungen für

das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM:

1. Es sind besondere Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:
  - Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den genannten Lebensraum infolge der Exposition durch die nicht landwirtschaftliche Verwendung von Diuron als Totalherbizid auf versiegelten Flächen.
2. Es sind weitere Informationen und/oder Prüfungen notwendig. Grund für diese Schlussfolgerung:
  - Es werden weitere Informationen benötigt, um die mit der Freisetzung bei der nicht landwirtschaftlichen Verwendung von Diuron als Totalherbizid auf versiegelten Flächen verbundenen Risiken für das aquatische Ökosystem angemessen beschreiben zu können.

Die Informations- und/oder Prüfanforderungen betreffen:

- eine Langzeitstudie mit dem Sedimentorganismus *Hyaella azteca*.

In Erwartung der Ergebnisse der Risikobegrenzungsstrategie für den Lebensraum Wasser wurde die Anforderung der Studie jedoch zurückgestellt. Da die empfohlenen Maßnahmen voraussichtlich zu einer ausreichenden Verringerung der Konzentrationen im aquatischen Ökosystem führen werden, wird die Studie nicht mehr für notwendig erachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

TOP-PRÄDATOREN AUFGRUND DER AKKUMULATION IN DER NAHRUNGSKETTE:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

## TEIL 3

CAS-Nr. 26761-40-0

EINECS-Nr. 247-977-1

Strukturformel:

EINECS-Bezeichnung: **Diisodecylphthalat (DIDP)**

IUPAC-Bezeichnung:

Berichterstatter: Frankreich

Einstufung: keine

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er in dem umfassenden Risikobewertungsbericht beschrieben wird, den der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat <sup>(16)</sup>.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Weichmacher in PVC-Anwendungen verwendet wird. Die Verwendung erfolgt des Weiteren im Zusammenhang mit Polymeren oder als Bestandteil von Druckfarben, Lacken und Dichtungsmitteln.

**RISIKOBEWERTUNG****A. Menschliche Gesundheit**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER, VERBRAUCHER und die ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

— Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet <sup>(17)</sup>.

Sollte der Stoff als Weichmacher in PVC für die Herstellung von Spielzeug- und Babyartikeln eingesetzt werden, so wären spezielle Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

— Besorgnis hinsichtlich allgemeiner systemischer Toxizität für Kleinstkinder und Neugeborene aufgrund oraler Exposition durch diesen Stoff enthaltende Spielzeug- und Babyartikel.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften):

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

— Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

<sup>(16)</sup> Der umfassende Risikobewertungsbericht sowie eine kurze Zusammenfassung können unter folgender Internetadresse des Europäischen Chemikalienbüros abgerufen werden: <http://ecb.jrc.it/existing-substances/>.

<sup>(17)</sup> Entscheidung 1999/815/EG der Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates (Abl. L 315 vom 9.12.1999) sowie Entscheidungen zur Verlängerung ihrer Gültigkeit.

**B. Umwelt**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE, das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM und das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

**RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE**

VERBRAUCHER:

- Es wird empfohlen, auf Gemeinschaftsebene Beschränkungen für die Verwendung von DIDP in Spielzeug- und Babyartikeln in der Richtlinie 76/769/EWG des Rates (Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung) <sup>(18)</sup> zu erwägen.

## TEIL 4

CAS-Nr. 68515-49-1

EINECS-Nr. 271-091-4

Strukturformel:

EINECS-Bezeichnung: **1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C9-11-verzweigte Alkylester, C10-reich**

IUPAC-Bezeichnung:

Berichterstatter: Frankreich

Einstufung: keine

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er in dem umfassenden Risikobewertungsbericht beschrieben wird, den der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat <sup>(19)</sup>.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Weichmacher in PVC-Anwendungen verwendet wird. Die Verwendung erfolgt des Weiteren im Zusammenhang mit Polymeren oder als Bestandteil von Farben, Lacken und Dichtungsmitteln.

<sup>(18)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

<sup>(19)</sup> Der umfassende Risikobewertungsbericht sowie eine kurze Zusammenfassung können unter folgender Internetadresse des Europäischen Chemikalienbüros abgerufen werden: <http://ecb.jrc.it/existing-substances/>.

## RISIKOBEWERTUNG

### A. Menschliche Gesundheit

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER, VERBRAUCHER und die ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet <sup>(20)</sup>.

Sollte der Stoff als Weichmacher in PVC für die Herstellung von Spielzeug- und Babyartikeln eingesetzt werden, so wären spezielle Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Besorgnis hinsichtlich allgemeiner systemischer Toxizität für Kleinstkinder und Neugeborene aufgrund oraler Exposition durch diesen Stoff enthaltende Spielzeug- und Babyartikel.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften):

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

### B. Umwelt

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE, das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM und das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

## RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

VERBRAUCHER:

- Es wird empfohlen, auf Gemeinschaftsebene Beschränkungen für die Verwendung des Stoffes in Spielzeug- und Babyartikeln in der Richtlinie 76/769/EWG des Rates (Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung) <sup>(21)</sup> zu erwägen.

<sup>(20)</sup> Entscheidung 1999/815/EG der Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates (ABl. L 315 vom 9.12.1999) sowie Entscheidungen zur Verlängerung ihrer Gültigkeit.

<sup>(21)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

## TEIL 5

CAS-Nr. 28553-12-0

EINECS-Nr. 249-079-5

Strukturformel:

EINECS-Bezeichnung: **Diisononylphthalat (DINP)**

IUPAC-Bezeichnung:

Berichterstatter: Frankreich

Einstufung: keine

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er in dem umfassenden Risikobewertungsbericht beschrieben wird, den der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat <sup>(22)</sup>.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Weichmacher in PVC-Anwendungen verwendet wird. Die Verwendung erfolgt des Weiteren im Zusammenhang mit Polymeren oder als Bestandteil von Klebstoffen, Farben, Lacken und Dichtungsmitteln.

**RISIKOBEWERTUNG****A. Menschliche Gesundheit**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER, VERBRAUCHER und die ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

— Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet <sup>(23)</sup>.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften):

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

— Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

**B. Umwelt**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE, das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM und das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

— Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

<sup>(22)</sup> Der umfassende Risikobewertungsbericht sowie eine kurze Zusammenfassung können unter folgender Internetadresse des Europäischen Chemikalienbüros abgerufen werden: <http://ecb.jrc.it/existing-substances/>.

<sup>(23)</sup> Entscheidung 1999/815/EG der Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates (ABl. L 315 vom 9.12.1999) sowie Entscheidungen zur Verlängerung ihrer Gültigkeit.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

#### RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

VERBRAUCHER:

- Angesichts auseinander gehender wissenschaftlicher Standpunkte gemäß dem CSTEE<sup>(24)</sup> und den Schlussfolgerungen aus der Risikobewertung für Verbraucher aufgrund der Verordnung und in Anbetracht der unklaren Bewertung einer DINP-Exposition durch Spielzeug- und Babyartikel gebietet es die Vorsicht, auf Gemeinschaftsebene angemessene Beschränkungen für die Verwendung von DINP in Spielzeug- und Babyartikeln in der Richtlinie 76/769/EWG<sup>(25)</sup> des Rates (Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung) zu erwägen. Entsprechende Maßnahmen sollten nach drei bis vier Jahren auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse überprüft werden.

#### TEIL 6

CAS-Nr. 68515-48-0

EINECS-Nr. 271-090-9

Strukturformel:

EINECS-Bezeichnung: **1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C8-10-verzweigte Alkylester, C9-reich**

IUPAC-Bezeichnung:

Berichterstatter: Frankreich

Einstufung: keine

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er in dem umfassenden Risikobewertungsbericht beschrieben wird, den der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat<sup>(26)</sup>.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Weichmacher in PVC-Anwendungen verwendet wird. Die Verwendung erfolgt des Weiteren im Zusammenhang mit Polymeren oder als Bestandteil von Klebstoffen, Farben, Lacken und Dichtungsmitteln.

#### RISIKOBEWERTUNG

##### A. Menschliche Gesundheit

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER, VERBRAUCHER und die ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

<sup>(24)</sup> *Opinion on the results of the risk assessment of: 1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C8-10-branched alkyl esters, C9-rich and di-isononyl phthalate*, Endfassung des Berichts (Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit), 27. Plenarsitzung des CSTEE, Brüssel, 30. Oktober 2001.

<sup>(25)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

<sup>(26)</sup> Der umfassende Risikobewertungsbericht sowie eine kurze Zusammenfassung können unter folgender Internetadresse des Europäischen Chemikalienbüros abgerufen werden: <http://ecb.jrc.it/existing-substances/>.

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet <sup>(27)</sup>.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften):

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

## B. Umwelt

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE, das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM und das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

## RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

VERBRAUCHER:

- Angesichts auseinander gehender wissenschaftlicher Standpunkte gemäß dem CSTE<sup>E</sup> <sup>(28)</sup> und den Schlussfolgerungen aus der Risikobewertung für Verbraucher aufgrund der Verordnung und in Anbetracht der unklaren Bewertung einer Exposition durch diesen Stoff enthaltende Spielzeug- und Babyartikel gebietet es die Vorsicht, auf Gemeinschaftsebene angemessene Beschränkungen für die Verwendung dieses Stoffes in Spielzeug- und Babyartikeln in der Richtlinie 76/769/EWG <sup>(29)</sup> des Rates (Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung) zu erwägen. Entsprechende Maßnahmen sollten nach drei bis vier Jahren auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse überprüft werden.

<sup>(27)</sup> Entscheidung 1999/815/EG der Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates (ABl. L 315 vom 9.12.1999) sowie Entscheidungen zur Verlängerung ihrer Gültigkeit.

<sup>(28)</sup> *Opinion on the results of the risk assessment of: 1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C8-10-branched alkyl esters, C9-rich and di-isononyl phthalate*, Endfassung des Berichts (Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit), 27. Plenarsitzung des CSTE<sup>E</sup>, Brüssel, 30. Oktober 2001.

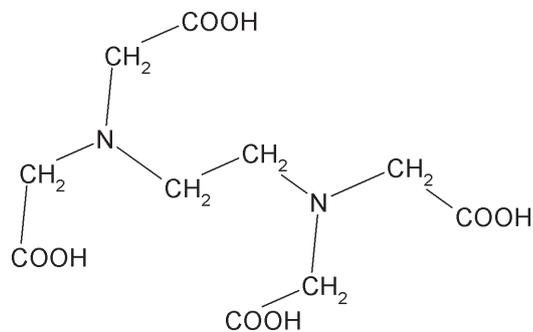
<sup>(29)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

## TEIL 7

CAS-Nr. 60-00-4

EINECS-Nr. 200-449-4

Strukturformel:

EINECS-Bezeichnung: **Ethylendiamintetraacetat (EDTA)**

IUPAC-Bezeichnung: {[2-(Bis-carboxymethyl-amino)-ethyl]-carboxymethyl-amino}-acetat

Berichterstatter: Deutschland

Einstufung <sup>(30)</sup>: Xi: R36

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er in der Risikobewertung beschrieben wird, die der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Komplexbildner in zahlreichen Industriezweigen verwendet wird, z. B. in Reinigungsmitteln für Industrie und Gewerbe, in Fotochemikalien, in der Landwirtschaft, in der Zellstoff- und Papierindustrie, in Haushaltswasch- und -reinigungsmitteln, in der Textilindustrie, in der Galvanotechnik, in Kosmetikartikeln und in der Wasseraufbereitung.

**RISIKOBEWERTUNG****A. Menschliche Gesundheit**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

VERBRAUCHER:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

<sup>(30)</sup> Richtlinie 93/21/EG der Kommission vom 27. April 1993 zur achtzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. L 110 vom 4.5.1993, S. 20.

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

DIE ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften):

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

## **B. Umwelt**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE und das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM:

Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den genannten Lebensraum infolge der Exposition durch die Verwendung von EDTA in Industriereinigern, in Papierfabriken und bei der Herstellung von Leiterplatten sowie durch Freisetzungen bei der Aufbereitung EDTA-haltiger Abfälle.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

## RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

## UMWELT:

Es wird empfohlen,

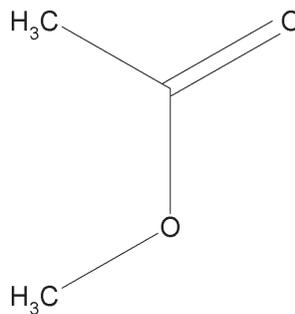
- zur Erleichterung der Genehmigungs- und Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 96/61/EG des Rates (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) EDTA bei den laufenden Arbeiten zur Erstellung einer Anleitung für die „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) zu berücksichtigen;
- im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 <sup>(31)</sup> persistente Komplexbildner bei der Vergabe des EU-Umweltzeichens für Papierprodukte zu berücksichtigen und das bestehende Umweltzeichen für Reinigungsmittel auf Industriereiniger auszudehnen.

## TEIL 8

CAS-Nr. 79-20-9

EINECS-Nr. 201-185-2

Strukturformel:

EINECS-Bezeichnung: **Methylacetat**

IUPAC-Bezeichnung: Essigsäuremethylester

Berichtersteller: Deutschland

Einstufung <sup>(32)</sup>: F: R11

Xi: R36

Xn: R66, R67

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er in der Risikobewertung beschrieben wird, die der als Berichtersteller bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat <sup>(33)</sup>.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Lösungsmittel in Klebstoffen, Anstrichsystemen, Kosmetikartikeln und Reinigungsmitteln verwendet wird. Ferner dient der Stoff als Zwischenprodukt bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln, Vitaminen und Süßstoffen. Es war nicht möglich, Informationen über die Verwendung der Gesamtmenge dieses Stoffs, die in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt oder in sie eingeführt wird, zu erhalten, sodass einige Verwendungszwecke in dieser Risikobewertung möglicherweise nicht erfasst sind.

<sup>(31)</sup> ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

<sup>(32)</sup> Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur fünfundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt, ABl. L 355 vom 30.12.1998, S. 1.

<sup>(33)</sup> Der umfassende Risikobewertungsbericht sowie eine kurze Zusammenfassung können unter folgender Internetadresse des Europäischen Chemikalienbüros abgerufen werden: <http://ecb.jrc.it/existing-substances/>.

**RISIKOBEWERTUNG****A. Menschliche Gesundheit**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER:

Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich einer Reizung der Atemwege infolge einer akuten inhalativen Exposition beim Verlegen von Bodenbelägen und im Baugewerbe;
- Bedenken hinsichtlich lokaler Auswirkungen auf die Atemwege infolge wiederholter inhalativer Exposition bei der Herstellung und Weiterverarbeitung als chemischer Zwischenstoff sowie bei der Herstellung von Zubereitungen (Farben, Lacke, Klebstoffe, Reinigungsmittel), in der Metallbehandlung, Elektrotechnik, Holzbehandlung, Papier- und Zellstoffherstellung (Farben und Klebstoffe), beim Verlegen von Bodenbelägen, im Baugewerbe und bei der Verwendung von Kosmetikartikeln;
- Bedenken hinsichtlich systemischer Wirkungen infolge wiederholter inhalativer Exposition bei der Herstellung von Zubereitungen (Farben, Lacke, Klebstoffe, Reinigungsmittel), in der Metallbehandlung, Elektrotechnik, Holzbehandlung, Papier- und Zellstoffherstellung (Farben und Klebstoffe), beim Verlegen von Bodenbelägen und im Baugewerbe;
- Bedenken hinsichtlich Entwicklungstoxizität infolge einer inhalativen Exposition beim Verlegen von Bodenbelägen und im Baugewerbe.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

VERBRAUCHER:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

DIE ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften):

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

**B. Umwelt**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE, das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM und das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

**RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE**

ARBEITNEHMER:

Die auf Gemeinschaftsebene bestehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer gelten allgemein als ausreichend, um das von diesem Stoff ausgehende Risiko im erforderlichen Maß zu begrenzen, und sind daher anzuwenden.

Innerhalb dieses Rahmens wird empfohlen,

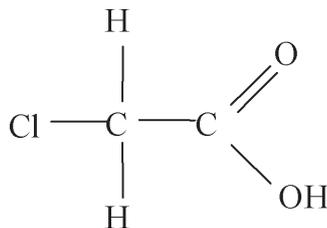
- für Methylacetat auf Gemeinschaftsebene Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gemäß der Richtlinie 98/24/EG <sup>(34)</sup> festzulegen.

## TEIL 9

CAS-Nr. 79-11-8

EINECS-Nr. 201-178-4

Strukturformel:



EINECS-Bezeichnung:	<b>Chloressigsäure</b>
IUPAC-Bezeichnung:	2-Chlorethansäure
Berichtersteller:	Niederlande
Einstufung <sup>(35)</sup> :	T: R23/24/25 C: R34 N: R50

<sup>(34)</sup> ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

<sup>(35)</sup> Richtlinie 94/69/EG der Kommission vom 19. Dezember 1994 zur einundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt, ABl. L 381 vom 31.12.1994, S. 1.

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er im umfassenden Risikobewertungsbericht beschrieben wird, den der als Berichtersteller bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat <sup>(36)</sup>.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als chemisches Zwischenprodukt für die Synthese anderer Produkte wie Carboxymethylcellulose (CMC), Carboxymethylstärke, Pflanzenschutzmittel (z. B. 2,4-D oder MCPA), Kunststoffe, Thioglykolsäure, Natriumchloracetat und weiterer Produkte wie Ester und Amide verwendet wird.

Die Verwendung erfolgt des Weiteren als Bestandteil von sauren Mitteln zum Entfernen von Anstrichen und Graffiti, für die Beschichtungen von Dosen für Lebensmittel (d. h. als Modifizierungsmittel für Harze) sowie als Ätzmittel, Warzenmittel, antimikrobieller Zusatzstoff für Lebensmittel und als analytisches Reagens. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Verwendungszwecke, die gegenwärtig oder in erheblichem Maße für Verbraucher in der EU relevant wären. Bei der Risikobewertung wurden daher keine Risiken für Verbraucher ermittelt.

Bei der Risikobewertung wurden andere Expositionsquellen für Mensch und Umwelt festgestellt; insbesondere kann sich der Stoff (mittelbar) in der Atmosphäre aus chlorierten industriellen Chemikalien bilden. Neben anthropogenen Quellen ist davon auszugehen, dass der Stoff auch in der Umwelt neu gebildet wird, ohne dass dies im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus des in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoffs steht. Die Risiken durch diese Exposition wurden in dieser Risikobewertung nicht berücksichtigt. Der der Kommission vom als Berichtersteller bestimmten Mitgliedstaat übermittelte umfassende Risikobewertungsbericht enthält jedoch Informationen, die zur Bewertung dieser Risiken genutzt werden könnten.

## RISIKOBEWERTUNG

### A. Menschliche Gesundheit

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER:

1. Es ist darauf hinzuweisen, dass Chloressigsäure (geschmolzen/flüssig) bei Exposition der Haut sehr gefährlich ist. Es sind schwere Fälle einer akuten systemischen Intoxikation mit teils tödlichem Ausgang bekannt, die auf versehentlichen Hautkontakt mit Chloressigsäure (geschmolzen/flüssig) zurückzuführen sind.
2. Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Gründe für diese Schlussfolgerung:
  - Bedenken hinsichtlich akuter Toxizität infolge einer kurzzeitigen Exposition der Haut bei der Verwendung von Chloressigsäure in Abbeizmitteln;
  - Bedenken hinsichtlich akuter Toxizität infolge kurzfristiger inhalativer Exposition beim Großteil der Szenarios (mit Ausnahme der Teilszenarios „Herstellung und Reinigung sowie Wartung von Produktionsanlagen“ und „Verwendung von Feststoffen“);
  - Bedenken hinsichtlich Hautreizungen infolge Exposition bei der Verwendung von Chloressigsäure in Abbeizmitteln ohne Arbeitsschutzmaßnahmen (z. B. PSA);
  - Bedenken hinsichtlich einer Reizung der Atemwege (sensorische Reizwirkung) infolge Exposition bei der Herstellung von Chloressigsäure: Risiken insbesondere durch den Transfer von Chloressigsäure (geschmolzen) und 80 %iger Chloressigsäure;

<sup>(36)</sup> Der umfassende Risikobewertungsbericht sowie eine kurze Zusammenfassung können unter folgender Internetadresse des Europäischen Chemikalienbüros abgerufen werden: <http://ecb.jrc.it/existing-substances/>.

- Bedenken hinsichtlich systemischer Wirkungen infolge einer wiederholten Exposition der Haut bei der Verwendung von Chloressigsäure in Abbeizmitteln;
- Bedenken hinsichtlich systemischer Wirkungen infolge einer wiederholten inhalativen Exposition bei der Herstellung von Chloressigsäure: Transfer von Chloressigsäure (geschmolzen) oder 80 %iger Chloressigsäure sowie Verwendung von Chloressigsäure in Abbeizmitteln.

3. Es sind weitere Informationen und/oder Prüfungen notwendig. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Es werden bessere Informationen benötigt, um die Risiken etwaiger Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit infolge der Exposition durch den Stoff angemessen beschreiben zu können.

Die Informations- und/oder Prüfanforderungen betreffen:

- eine Studie zur Entwicklungstoxizität, sofern der Wissenschaftliche Ausschuss der Kommission für Grenzwerte berufsbedingter Exposition eine solche Studie für notwendig erachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

VERBRAUCHER:

Es sind weitere Informationen und/oder Prüfungen notwendig. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Es werden bessere Informationen benötigt, um die Risiken etwaiger Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit infolge der Exposition durch den Stoff angemessen beschreiben zu können.

Die Informations- und/oder Prüfanforderungen betreffen:

- eine Studie zur Entwicklungstoxizität, sofern der Wissenschaftliche Ausschuss der Kommission für Grenzwerte berufsbedingter Exposition eine solche Studie für notwendig erachtet (s. Abschnitt „Arbeitnehmer“).

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

DIE ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG:

1. Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich systemischer Wirkungen infolge möglicher wiederholter Exposition über Trinkwasser im Umfeld einer örtlichen Produktionsstätte;
- Bedenken hinsichtlich systemischer Wirkungen infolge wiederholter Exposition über Blattfrüchte durch starke Emissionen aus einer örtlichen Verarbeitungsanlage in die Luft.

2. Es sind weitere Informationen und/oder Prüfungen notwendig. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Es werden bessere Informationen benötigt, um die Risiken etwaiger Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit infolge der Exposition durch den Stoff angemessen beschreiben zu können.

Die Informations- und/oder Prüfanforderungen betreffen:

- eine Studie zur Entwicklungstoxizität, sofern der Wissenschaftliche Ausschuss der Kommission für Grenzwerte berufsbedingter Exposition eine solche Studie für notwendig erachtet (s. Abschnitt „Arbeitnehmer“).

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften):

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

## B. Umwelt

Aus der Risikobewertung ergeben sich folgende Schlussfolgerungen für

die ATMOSPHERE:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergeben sich folgende Schlussfolgerungen für

das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM:

Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich lokaler Auswirkungen auf den aquatischen Bereich infolge der Exposition an zwei Standorten, an denen der Stoff hergestellt bzw. verarbeitet wird.

Aus der Risikobewertung ergeben sich folgende Schlussfolgerungen für

das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM:

Es sind weitere Informationen und/oder Prüfungen notwendig. Grund für diese Schlussfolgerung:

Es werden bessere Informationen benötigt, um die Risiken für den terrestrischen Bereich infolge einer unbeabsichtigten Exposition durch die Hintergrundkonzentrationen von Chloressigsäure aus natürlichen und anthropogenen Emissionsquellen angemessen beschreiben zu können.

Die Informations- und/oder Prüfanforderungen betreffen:

- weitere Daten über den relativen Beitrag natürlicher und anthropogener Emissionsquellen von Chloressigsäure.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN:

Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich Kläranlagen infolge der Exposition an einem Standort, an dem der Stoff hergestellt bzw. verarbeitet wird.

## RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

## ARBEITNEHMER:

Die auf Gemeinschaftsebene bestehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer gelten als ausreichend, um das von diesem Stoff ausgehende Risiko im erforderlichen Maß zu begrenzen, und sind daher anzuwenden.

Innerhalb dieses Rahmens wird empfohlen,

- für Chloressigsäure auf Gemeinschaftsebene Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gemäß der Richtlinie 98/24/EG<sup>(37)</sup> festzulegen.

## UMWELT und die MITTELBAR ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG:

- Es wird empfohlen, zur Erleichterung der Genehmigungs- und Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 96/61/EG des Rates (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Chloressigsäure bei den laufenden Arbeiten zur Erstellung einer Anleitung für die „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) zu berücksichtigen.

## TEIL 10

CAS-Nr.109-66-0

EINECS-Nr. 203-692-4

Strukturformel:  $\text{CH}_3\text{-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH}_3$

EINECS-Bezeichnung: **Pentan**

IUPAC-Bezeichnung: Pentan

Berichterstatter: Norwegen

Einstufung<sup>(38)</sup>: F+; R12

Xn; R65, R66, R67

N; R51-53

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er im umfassenden Risikobewertungsbericht beschrieben wird, den der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich zum Schäumen von Polystyrol und Polyurethan in der Polymerindustrie verwendet wird. Ferner wird es als Lösungsmittel für Aerosole und als Lösungsmittel in Polymerisationsverfahren eingesetzt. Weitere Verwendungszwecke sind der Einsatz als Lösungsmittel bei der Klebstoffformulierung sowie als Laborchemikalie.

Bei der Risikobewertung wurden — insbesondere bei der Verwendung und Verbrennung von Mineralölzeugnissen — weitere Expositionsquellen für Mensch und Umwelt festgestellt, die sich nicht aus dem Lebenszyklus des in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoffs ergeben. Die Risiken durch diese Exposition wurden in dieser Risikobewertung nicht berücksichtigt. Der der Kommission von dem als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaat übermittelte umfassende Risikobewertungsbericht enthält jedoch Informationen, die zur Bewertung dieser Risiken genutzt werden könnten.

<sup>(37)</sup> ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

<sup>(38)</sup> Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur fünfundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt

**RISIKOBEWERTUNG****A. Menschliche Gesundheit**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

VERBRAUCHER:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

DIE ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG:

Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen aufgrund des Beitrags von *n*-Pentan zur Bildung von Ozon in der Umgebungsluft.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften):

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

**B. Umwelt**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE:

Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich des Beitrags von *n*-Pentan zur Bildung von Ozon in der Umgebungsluft.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM und das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

**MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN:**

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

**RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE**

**UMWELT und die ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG:**

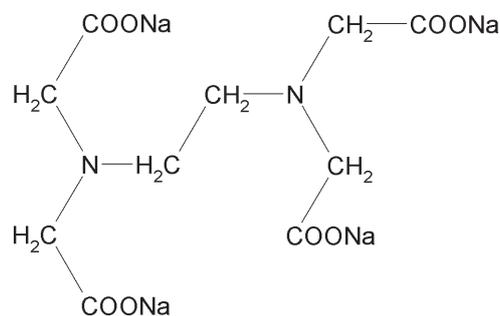
- Die bestehenden Vorschriften zur Vermeidung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen der Ozonbelastung (Richtlinie 2002/3/EG<sup>(39)</sup>) gelten allgemein als ausreichend, um das von Pentan ausgehende Risiko im erforderlichen Maß zu begrenzen. Die Richtlinie enthält Bestimmungen und Empfehlungen für die Überwachung von Ozonvorläuferstoffen, z. B. flüchtigen organischen Verbindungen (Anhang VI der Richtlinie). Die Hauptzielsetzung dieser Messungen besteht in der Ermittlung von Trends der Ozonvorläuferstoffe, der Prüfung der Wirksamkeit der Emissionsminderungsstrategien, der Prüfung der Konsistenz von Emissionsinventaren und in der Zuordnung von Emissionsquellen zu Schadstoffkonzentrationen. Ein weiteres Ziel besteht im verbesserten Verständnis der Mechanismen der Ozonbildung und der Ausbreitung der Ozonvorläuferstoffe sowie in der Anwendung photochemischer Modelle. Die Liste der zur Messung empfohlenen flüchtigen organischen Verbindungen umfasst mehr als 30 Verbindungen, darunter auch *n*-Pentan.

TEIL 11

CAS-Nr. 64-02-8

EINECS-Nr. 200-573-9

Strukturformel:



EINECS-Bezeichnung:	<b>Tetranatriummethylenediamintetraacetat (Na-EDTA)</b>
IUPAC-Bezeichnung:	Tetranatrium{[2-(bis-carboxymethyl-amino)-ethyl]-carboxymethyl-amino}-acetat
Berichterstatter:	Deutschland
Einstufung <sup>(40)</sup> :	Xn: R22 Xi: R41

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er in der Risikobewertung beschrieben wird, die der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Komplexbildner in zahlreichen Industriezweigen verwendet wird, z. B. in Reinigungsmitteln für Industrie und Gewerbe, in Fotochemikalien, in der Landwirtschaft, in der Zellstoff- und Papierindustrie, in Haushaltswasch- und -reinigungsmitteln, in der Textilindustrie, in der Galvanotechnik, in Kosmetikartikeln und in der Wasseraufbereitung.

<sup>(39)</sup> ABl. L 67 vom 9.3.2002, S. 14.

<sup>(40)</sup> Richtlinie 93/21/EG der Kommission vom 27. April 1993 zur achtzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. L 110 vom 4.5.1993, S. 20.

**RISIKOBEWERTUNG****A. Menschliche Gesundheit**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

VERBRAUCHER:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

DIE ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften):

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

**B. Umwelt**

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE und das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM:

Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den genannten Lebensraum infolge der Exposition durch die Verwendung von Na-EDTA in Industriereinigern, in Papierfabriken und bei der Herstellung von Leiterplatten sowie durch Freisetzungen bei der Aufbereitung Na-EDTA-haltiger Abfälle.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN:

Vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

#### **RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE**

UMWELT:

Es wird empfohlen,

- zur Erleichterung der Genehmigungs- und Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 96/61/EG des Rates (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Na-EDTA bei den laufenden Arbeiten zur Erstellung einer Anleitung für die „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) zu berücksichtigen;
- im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000<sup>(41)</sup> persistente Komplexbildner bei der Vergabe des EU-Umweltzeichens für Papierprodukte zu berücksichtigen und das bestehende Umweltzeichen für Reinigungsmittel auf Industriereiniger auszudehnen.

---

<sup>(41)</sup> ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.